

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Freunde des Herzzentrums Cottbus e.V.“

Er ist im Vereinsregister am Amtsgericht Cottbus eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Sitz des Vereins ist Cottbus, Leipziger Straße 50, 03048 Cottbus.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sana-Herzzentrums Cottbus, insbesondere die Förderung und Weiterbildung im ärztlichen und nichtärztlichen medizinischen und pflegerischen Bereich, die Unterstützung der Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Austausches mit in- und ausländischen Herzzentren auf gemeinnütziger Grundlage.
4. Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein darf auch bedürftige herzkrankte Personen im Rahmen des § 53 AO mittelbar oder unmittelbar unterstützen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen, wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie Firmen werden, gleichviel in welcher Rechtsform sie organisiert sind.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die über den Antrag getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die Satzung des Vereins an.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen mit der Auflösung oder dem Erlöschen,
 - c) durch Austritt des Mitglieds,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Spenden oder im Voraus entrichteten Beiträgen besteht nicht.
3. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit zwei Jahresmindestbeiträgen im Rückstand ist und auch innerhalb eines Monats nach Hinweis auf die mögliche Streichung die rückständigen Beiträge nicht nachentrichtet.
4. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung hat der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluß hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

Die Angelegenheiten des Vereines besorgen

- a) der/die Schirmherr/in
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Schirmherr/in

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7) kann auf Beschlußempfehlung des Vorstandes (§§ 10 und 11 der Satzung) eine/n Schirmherrn/in berufen.
Nimmt der/die durch die Vorstandschaft empfohlene und durch die Mitgliederversammlung berufene Schirmherr/in die Berufung an, so ist dies dauerhaft auf unbestimmte Zeit.
2. Der/die Schirmherr/in hat die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, und die Aufgaben und Ziele des Vereins in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit aktiv zu unterstützen und bekannt zu machen.
Dabei sollen Kontakte zu allen relevanten Stellen des Landes Brandenburg, der Industrie, des Handels und des Gewerbes, der Vereine und Verbände, den Medien und zu privaten Sponsoren hergestellt werden, wenn diese den Zielen des Vereins dienlich und förderlich sind.
Die Schirmherrschaft ist freiwillig und ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung, Prämien- oder Bonuszahlungen werden durch den Förderverein nicht geleistet. Eine Rechtsvertretung des Fördervereins gemäß Vereinsrecht findet nicht statt, sie ist ausschließlich dem Vorstand (§§ 10 und 11 Satzung) vorbehalten.
3. Die Schirmherrschaft endet durch:
 - a) schriftliche Niederlegung des Amtes durch den Schirmherrn/in.
 - b) Abberufung auf Beschlußempfehlung des Vorstandes, durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihm gehören der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende an. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
2. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber weder dem wissenschaftlichen Beirat angehören. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands vertreten jeweils zusammen mit einem Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden, dies gilt ebenfalls für den zweiten Schatzmeister bei Verhinderung des ersten Schatzmeisters.
2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - d) Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; Gäste können zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Die Einberufungsfrist beträgt drei Werktage. Die Einberufung bedarf weder der Schriftform noch einer Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet

die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzender der Schatzmeister. Die vom Sitzungsleiter zu unterschreibende Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 25 Mitgliedern des Vereins, welche vom Vorstand in den Beirat berufen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren als Mitglieder des Beirates bestätigt werden.
2. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
3. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und ihn bei der Besorgung der Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen, insbesondere Anregungen für die Führung des Vereines zu geben. In besonders wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand dem Beirat in einer dazu einberufenen Sitzung desselben Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Meinungsbildung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - c) Entlastung der Vereinsorgane,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Empfehlungen an den Vorstand,
 - g) Berufung und Abberufung des/der Schirmherrn/in des Vereins,
 - h) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Beirats.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied unabhängig von der Höhe seines Mitgliedsbeitrages eine Stimme. Juristische Personen, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine können sich durch jeden schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Natürliche Personen können zur Ausübung des Stimmrechts nur ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nur als Vereinsmitglied zu.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung und Ergänzung der Tagesordnung

1. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte Anschrift gerichtet ist, die das Vereinsmitglied dem Verein schriftlich bekanntgegeben hat.
3. Jedes Mitglied des Vereins kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat gemäß §9 (1) „Beginn der Mitgliederversammlung“ die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres abgehalten werden.
5. Der Vorstand kann nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich vom Vorstand verlangt. Von der Einberufungsfrist des Absatzes 2 kann in dringenden Fällen abgewichen werden.

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, wenn auch er verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; der Protokollführer muß nicht Vereinsmitglied sein.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder eine Wahl stattfindet.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erreichen die beiden Kandidaten in der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und folgende Feststellungen enthalten soll: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14

Aufgabe des Rechnungsprüfers

1. Der Rechnungsprüfer hat einmal jährlich, rechtzeitig vor der Jahresversammlung des Vereins (s. a. § 8 Abs. 4 Satzung) die gesamte Rechnungslegung des Vorjahres, einschließlich evtl. Barkassen auf einwandfreie Buchführung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und dem schriftlichen Jahresabschluß (Bilanz) des Schatzmeisters des Vereins einen entsprechenden Prüfvermerk zu erstellen.
Zur Prüfung sind durch den Schatzmeister des Vereins sämtliche Buchungsbelege und Kontenunterlagen des Vereins unaufgefordert und vollständig zur Verfügung zu stellen.
 2. Die Rechnungsprüfer haben in der Jahresversammlung des Vereins (§ 8 Abs. 4 Satzung) den Prüfvermerk darzulegen und ggf. Entlastung der Vorstandschaft, insbesondere des Schatzmeisters und des Vorsitzenden zu beantragen.
-

Die Entlastung erfolgt durch die einfache Mehrheit (§ 9 Abs. 5 Satzung) der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fördervereins. Die Entlastung kann auch mit Handzeichen erfolgen.

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Anfallberechtigung

Bei Auflösung unter Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Deutschen Herzstiftung e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine anderweitige Verwendung des Vermögens zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken beschließen. Ein solcher Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensanteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde am 04. November 2006 in Cottbus errichtet.